

übung hervorgingen. Es hat der geehrte Herr Separatvotant bemerkt, es wäre ja möglich, daß die Commun ihn in der hauptsächlichlichen Voraussehung zum Stadtrathe erwählt hätte, daß er die Advocatenpraxis betreibe. Nun ist aber an die Regierung ein Antrag von der Commun oder vom Stadtrathe, ihm die Immatriculation zu gewähren, durchaus nicht gemacht worden. Es hat auch das Ministerium weiter Nichts verlangt, als daß er eine Bescheinigung vom Stadtrathe beibringe, daß er die Advocatenpraxis betreiben dürfe, wie die Städteordnung besagt. Die Regierung hat ihm Nichts abgeschlagen, sondern die Bescheinigung auferlegt. Der Herr Separatvotant bemerkte, es könne möglich sein, daß der Beschwerdeführer aus Rücksicht auf eine bevorstehende Vitiscuratel seine Stelle als Stadtrath schnell aufgeben und nun die Advocatenpraxis betreiben wolle. Das Ministerium ist ihm aber schon mit der Zusicherung entgegengekommen, daß er, sobald er seine Stelle aufgabe, sofort außer der Reihe, und ohne auf einen regelmäßigen Zeitabschnitt zu warten, immatriculirt werden solle. Einen ganz singulären Fall hat der Herr Separatvotant noch bemerkt, indem er sagte, wenn jemand ihm ein Legat aussetzen wolle unter der Voraussehung, daß er die Immatriculation nachweise. Nun, meine Herren, derjenige, der ihm ein Legat aussetzen will, wird wahrscheinlich, wenn er weiß, daß er nicht immatriculirt ist, nicht diese Bedingung stellen, sondern es ihm ohne diese Bedingung sofort geben. Oder er setzt voraus, daß er die Praxis betreibe, und dann hilft ihm die Immatriculation auch Nichts. Auf solche Eventualitäten hin kann übrigens die Regierung die Immatriculation nicht vornehmen. Das Ministerium kann also kein Recht und kein Interesse erkennen, aus dem er verlangen, oder auch nur wünschen könne, als Advocat immatriculirt zu werden.

Domherr D. Günther: Ich kann denn doch nicht umhin, zu bekennen, daß die von dem Herrn Separatvotanten angeführten Gründe mir nicht ganz unwichtig scheinen, und besonders ist es der letzte singuläre Fall, der mich vorzüglich auf die vorliegende Frage aufmerksam gemacht hat. Wenn Se. Excellenz der Herr Justizminister bemerkte, daß der Petent kein Recht habe, zu verlangen, daß er immatriculirt werde, so möchte ich bezweifeln, daß ihm dieses Recht so schlechterdings abgesprochen werden könne. Derjenige, welcher seine Specimina gemacht und die Approbation derselben erlangt hat, scheint mir allerdings ein Recht darauf zu haben, daß er in geordneter Reihe und unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften auch wirklich immatriculirt werde, und die hohe Staatsregierung kann diese Immatriculation jedenfalls nur unter der Voraussehung eines besonders desfalls vorliegenden Grundes verweigern. Man hat Se. Excellenz zwar bemerkt, daß kein solcher besonderer Grund hier vorliege, indem der Petent Stadtrath zu Plauen, mithin ihn als solchen die Ausübung der advocatorischen Praxis nicht gestattet sei, daß er also Etwas verlange, was von ihm gegenwärtig und unter seinen dormaligen persönlichen Verhältnissen nicht benutzt werden könne. Allein diesen Grund kann ich nicht für ausreichend achten, und ich wende mich hier zu dem, was Se. Excellenz über das Interesse gesagt hat, und verbinde es mit dem, was über das Recht zu sagen

ist. Ich möchte doch glauben, daß Jedem, auch wenn er in dem Augenblicke, wo er immatriculirt wird, vermöge seiner persönlichen Stellung die juristische Praxis nicht ausüben darf, doch deswegen das Recht so wenig, als das Interesse, Advocat zu werden, abgesprochen werden dürfte. Was das Recht betrifft, so beziehe ich mich auf das, was ich bereits erwähnt habe. Was aber das Interesse anlangt, so ist zwar der wichtigste Grund, weswegen Jemand wünschen kann, Advocat zu werden, unstreitig der, daß er die juristische Praxis betreiben dürfe. Allein hiermit verbinden sich doch noch manche andere, wenn auch minder wichtige, doch darum nicht zu übersehende Interessen. Die Gesamtheit der Advocaten bildet einen Stand. Zwar sind diesem Stande in den Gesetzen keine besonderen Vorrechte ertheilt, und ich muß insofern dem, was Se. Excellenz bemerkte, allerdings beistimmen. Aber der Begriff eines Standes in der bürgerlichen Gesellschaft wird weit mehr von der öffentlichen Meinung als von den Gesetzen bestimmt, und ohne Zweifel verbindet das Publicum und verbindet die Advocaten selbst mit ihrer Beschäftigung, insofern ich sie in der Gesamtheit gedacht habe, die Idee eines Standes, und zwar eines sehr ehrenvollen Standes. So würde z. B. in den Orten, wo Advocatenvereine bestehen, auch der geschickteste und reichlichste Jurist in einen solchen Verein nicht aufgenommen werden können, wenn er nicht immatriculirter Advocat wäre. Ferner schien mir auch das nicht unwichtig, was der Herr Separatvotant bemerkte, daß ein Stadtrath für sein Collegium und für die Stadt, der er angehört, nicht würde Prozesse führen können, wenn er nicht immatriculirter Advocat sei. Es ist mir allerdings erinnerlich, daß Se. Excellenz in der zweiten Kammer das Gegentheil behauptet und die Ansicht aufgestellt hat, daß, wenn ein Stadtrath auch nicht immatriculirt, doch aber sonst gleichsam innerlich juristisch befähigt wäre, von ihm ein Proceß für den Rath und die Stadt geführt werden könne. Ich kann aber nicht umhin, auch in diesem Punkte dem Herrn Separatvotanten beizutreten, und muß bezweifeln, daß derjenige, der nicht als Advocat immatriculirt ist, als Stadtrath einen Proceß führen könne, und daß er in dieser Eigenschaft als Advocat, nicht in seiner eigenen Sache, ja nicht einmal in Sachen des Collegii, dem er angehört, sondern in Sachen der Stadt, welche ihn als Stadtrath angenommen hat, aufzutreten berechtigt sei. Nun lassen sich auch noch eine große Menge anderer Fälle denken, wo gar viel darauf ankommt, ob Jemand als Advocat immatriculirt ist oder nicht, und wie ich bereits bemerkt habe, erregte meine Aufmerksamkeit hauptsächlich der, welchen der Herr Separatvotant zuletzt anführte. Es ist möglich, daß Jemand den Petenten vor 5, 6, 7, 8 Jahren, wo die er vielleicht noch Student gewesen ist, in seinem Testamente mit einem größern oder geringern Legate unter der Bedingung eingesetzt hat, daß er bis zu der und der Zeit die Advocatur erlangt habe. Wenn er nun seinerseits auch Alles gethan hat, um die Advocatur zu erlangen, wenn er das Facultätsexamen bestanden, wenn er die Prüfungszeit gut verwendet, wenn er die Specimina gefertigt und die Approbation derselben erlangt hat, so würde doch immer noch nicht die Bedingung erfüllt sein, unter der ihm das Legat beschieden war, und er würde das